

in der Lage waren, ihre Pflichten als Erziehungsbe-rechtigte gegenüber den Kindern zu erkennen und demgemäß zu handeln. Somit wäre ein schuldhaftes Handeln auszuschließen gewesen. Die Klage hätte des-halb — falls sie nicht zurückgenommen worden wäre — als unbegründet abgewiesen werden müssen, weil nicht die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für den Ent-zug des Erziehungsrechts Vorlagen.

Eine Klagabweisung wäre bei der gegebenen Sachlage auf Grund der Gutachten nach § 52 FGB erforderlich gewesen. Nach dieser Bestimmung steht das Erzie-hungsrecht den Eltern nicht zu, die nicht voll geschäfts-fähig sind. Diese Regelung ist von dem Gedanken be-stimmt, daß die Wahrnehmung des Erziehungsrechts an die Eltern auch entsprechende geistige Anforderun-gen stellt, denen ein nicht voll geschäftsfähiger Bürger nicht gerecht werden kann. Demzufolge haben nach dem Gesetz alle Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit (§ 106 BGB) nicht das Erziehungsrecht für ihre Kinder. Ferner sind Bürger, die nach § 104 BGB geschäftsunfähig oder nach § 114 BGB beschränkt ge-schäftsfähig sind, nicht erziehungsberechtigt. Bei Ein-beziehung der angeführten Gutachten in die Beweiser-hebung hätte das Kreisgericht deshalb auch prüfen müssen, ob die Verklagten zufolge der Feststellungen des Sachverständigen sich in einem Zustand krankhaf-ter Störung der Geistestätigkeit befinden, der ihre freie Willensbestimmung ausschließt und nicht nur vorüber-gehend ist (§ 104 Ziff. 2 BGB). Unter dieser Vorausset-zung stünde ihnen nach dem Gesetz das Erziehungs-recht für die Kinder nicht zu und könnte ihnen somit auch nicht entzogen werden.

Abgesehen von dem schwerwiegenden Mangel bei der Sachaufklärung und Entscheidung hat das Gericht auch ver-fahrensrechtliche Bestimmungen verletzt.

Nach dem Protokoll vom 5. September 1967 hat das Kreisgericht zunächst im Güteverfahren verhandelt, ob-wohl hierfür keine Voraussetzungen gegeben waren. Da bed einer Klage auf Entzug des Erziehungsrechts für die Berechtigten keine Möglichkeit besteht, über ihr Recht zu verfügen, erübrigt es sich, ein Güteverfahren durchzuführen (vgl.: Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. 1, Berlin 1957, S. 33 f. und 212).

§§ 51 Abs. 3, 25 Abs. 2 FGB; § 147 ZPO.

1. Ist das Erziehungsrecht den Eltern entzogen und da-nach ihre Ehe geschieden worden oder erfolgen Ehe-scheidung und Entzug gleichzeitig, so ist die Rücküber-tragung des Erziehungsrechts nach Ehescheidung nur an einen Elternteil möglich.

2. Klagen beide Eltern auf Rückübertragung des Erzie-hungsrechts oder beantragt gleichzeitig das Organ der Jugendhilfe die Rückübertragung, so sind die Verfah-ren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

3. Klagt ein geschiedener Elternteil auf Rückübertra-gung des Erziehungsrechts, so sollte das Gericht den anderen Elternteil davon informieren, damit er die Möglichkeit erhält, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob auch er seinerseits die Rückübertragung begehrt.

4. Liegen die Voraussetzungen für eine Rückübertra-gung des Erziehungsrechts bei beiden Elternteilen vor und entspricht diese auch dem Wohl des Kindes, so ist die Entscheidung in analoger Anwendung des § 25 FGB zu treffen. In der Entscheidung ist gleichzeitig auszu-sprechen, daß der Elternteil, der das Erziehungsrecht nicht erhält, die Rechte und Pflichten eines nach Ehe-scheidung Nichterziehungsberechtigten i. S. des § 25 FGB besitzt.

OG, Urt. vom 25. Juli 1968 - 1 ZzF 17/68.

Die Klägerin war in erster Ehe mit dem Arbeiter Z. verheiratet. Aus dieser Ehe, die mit Urteil vom 23. Juli 1965 geschieden wurde, ist das am 13. April 1964 gebo-rene Kind hervorgegangen.

Im Ehescheidungsverfahren hatte jeder Ehegatte be-antragt, das Erziehungsrecht für das Kind übertragen zu bekommen. Während des Verfahrens wurde den Eltern durch Verfügung des Referats Jugendhilfe vom 24. Juni 1965 das Erziehungsrecht entzogen.

Im Juli 1966 erhob die Klägerin gegen das Referat Ju-gendhilfe Klage mit dem Antrag, ihr das Erziehungs-recht für das Kind zurückzuübertragen. Im Dezember 1966 beehrte der Vater des Kindes ebenfalls die Rück-übertragung des Erziehungsrechts. Mit Schreiben vom 8. Dezember 1966 teilte ihm das Kreisgericht mit, daß zunächst über die Klage seiner geschiedenen Ehefrau entschieden werden müsse, so daß es nicht möglich sei, vorläufig einen Termin zu bestimmen. Im November 1967 wurde die Akte auf Grund richterlicher Verfügung weggelegt.

Das verklagte Referat Jugendhilfe hat beantragt, die Klage der Mutter des Kindes abzuweisen, und erklärt, wenn eine Rückübertragung in Frage komme, dann nur auf den Vater.

Mit Urteil vom 22. Dezember 1966 hat das Kreisgericht dem Antrag der Klägerin stattgegeben.

Gegen dieses Urteil hat das verklagte Referat Jugend-hilfe Berufung eingelegt, die das Bezirksgericht nach weiterer Beweiserhebung durch Urteil vom 29. Septem-ber 1967 als unbegründet zurückgewiesen hat.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Ge-richts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat ebensowenig wie das Kreis-gericht die besondere verfahrensrechtliche Problematik des vorliegenden Verfahrens erkannt. Diese ergibt sich daraus, daß die Klägerin und ihr geschiedener Ehe-mann bis zum Entzug des Erziehungsrechts gemeinsam zu dessen Ausübung berechtigt waren (§ 45 Abs. 1 FGB) und sich nunmehr nach Ehescheidung jeder Elternteil um die Rückübertragung des Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 3 FGB bemüht.

Eine besondere Situation liegt vor, wenn das Erzie-hungsrecht den Eltern entzogen und die Ehe danach geschieden wurde oder Ehescheidung und Entzug durch ein Urteil erfolgen (§26 Abs. 1 FGB).

In diesem Fall betrifft der Entzug ein gemeinsames Recht der Eltern, welches seine Grundlage in der ehe-lichen Gemeinschaft hatte. Mit ihrer Auflösung besteht keine Voraussetzung mehr für die weitere Ausübung des Erziehungsrechts als gemeinsames Recht. Demzu-folge ist die Rückübertragung des Erziehungsrechts nur an einen der Elternteile möglich.

Im vorliegenden Falle ergibt sich, daß sich zwei ver-schiedene Parteien um ein Recht bemühen, welches ihnen einmal gemeinsam zugestanden hat und welches jetzt nur noch eine von ihnen erhalten kann. Dieser Anspruch richtet sich gegen das Referat Jugendhilfe, also gegen ein und dieselbe Partei. Es ist deshalb zweckmäßig, beide Verfahren miteinander zu verbind-en (§ 147 ZPO). Nur dadurch wird erreicht, daß die Rechte der Eltern und die Interessen des Kindes ge-wahrt und berücksichtigt werden.

Falls die Voraussetzungen für eine Rückübertragung des Erziehungsrechts gern. § 51 Abs. 3 FGB für jeden geschiedenen Elternteil gegeben sind und diese auch im Interesse des Kindes liegt, folgt aus der Situation der geschiedenen Ehe, daß das Erziehungsrecht — wie bereits dargelegt — nur an einen Elternteil rücküber-tragen werden kann. Welcher Elternteil es erhält, kann nicht davon abhängig sein, wer zuerst auf Rücküber-tragung geklagt hat. Vielmehr erfordern die tatsäch-lichen Verhältnisse, die denen bei Ehescheidung glei-